

Ihr Ansprechpartner: Frau Rösler Hauptamt/ Gewerbeamt Tel.: 03771 703130 Fax: 03771 703121 E-Mail: c.roesler@lauter-bernsbach.de	Posteingang	
--	-------------	---

Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach
 Hauptamt
 Rathausstraße 11
 08315 Lauter-Bernsbach

Anzeige

über ein vorübergehendes
 Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass
 nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen
 Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist **mindestens zwei Wochen vor Beginn** des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Name der entgegennehmenden Behörde	Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach
Gemeindekennzahl	14521355

Angaben zum Antragsteller (für natürliche Personen)

Name, Vorname*	
Geburtsdatum*	
PLZ, Ort, Straße*	
Telefon*	
E-Mail	

Angaben zum Antragsteller (für juristische Personen)

Name, Vorname*	
PLZ, Ort, Straße*	
Telefon*	
E-Mail	
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person*	
Anschrift der vertretungsberechtigten Person* (PLZ, Ort, Straße)	
Telefon*	
E-Mail	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Besonderer Anlass*	
Musik/ Tanz*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ort des Betriebes*	
Betriebsbeginn (Datum, Uhrzeit)*	
Betriebsende (Datum, Uhrzeit)*	
Verabreichung von* (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Speisen <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken

Hinweis: Jede Anzeige wird gebührenpflichtig bescheinigt!

Datum/ Unterschrift des Anzeigenden

.....

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Datum/ Stempel/ Unterschrift der Behörde

.....

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Für das Betreiben ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass besteht **generelle Anzeigepflicht**. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet (§ 1 Abs. 1 SächsGastG).

Ein **besonderer Anlass** (Ausnahmecharakter) liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. (§ 2 Abs. 2 SächsGastG).

Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach rechtzeitig, **mindestens jedoch 2 Wochen vor Betriebsbeginn** anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach gegen Gebühr bescheinigt.

Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/ oder nichtalkoholischen Getränken und/ oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.

Die Stadt Lauter-Bernsbach kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird (§ 2 Abs. 5 SächsGastG).

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet handelt ordnungswidrig (§12 Abs1 Nr.1 SächsGastG)

Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der Behörde mitzuteilen, die diese Anzeige bescheinigt. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die mit diesem Anzeigeverfahren abgefragten personenbezogenen/ firmenbezogenen Daten werden einer gesetzlichen Grundlage zufolge erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen/ firmenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).